

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)** 

Rechtsgrundlage

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinen in der zur Zeit gültigen Fassung herangezogen: Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Baugesetzbuch (BauGB) - Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Planzeichenverordnung (PlanzVO)

Brandenburgisches Naturschutzgesetz) (BbgNatSchG)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Festsetzungen im Bebauungsplan

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

BauNVO i.d.F. vom 23. Januar 1990 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Kleinsiedlungsgebiet - WS § 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Zahl der Vollgeschosse: 1 (ausgebautes Dachgeschoss ist zulässig)

3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB) Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) Garagen und Nebengebäude sind als Grenzbebauung gemäß § 22 (4) Für die Zufahrten sind 3m breite Streifen entlang der Nachbargrenze von Bepflanzung freizuhalten.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) Die überbaubare Grundstücksfläche wird nach Norden durch eine einheitliche Baulinie festgesetzt, nach Süden hin erfolgt die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch eine Baugrenze.

Garagen (§ 9 (1) BauGB, § 12 BauNVO) Die für die bauliche Anlage erforderliche Anzahl der Stell- oder Garagenplätze ist innerhalb der Baugrenzen auf den Grundstücken herzustellen. Garagen und Stellplätze sind jeweils an gemeinsamer Grenze zu errichten bzw. zusammenzufassen.

Nebenanlagen (§ 9 (1) BauGB; § 14 BauNVO) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Nebenanlagen mit einer Grundfläche bis max. 10 m² zulässig.

Höhenlage der Gebäude (§ 9 (2) BauGB) Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf nicht höher als 0,60 m über dem anstoßenden natürlichen Terrain liegen, dessen Höhenlage mit 64,5 m ü. NN im Mittel festgelegt wird.

Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern (§ 9 (1) 26 BauGB) Geländeveränderungen durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind nur bis zu einem Höhenunterschied von 0,60 m zulässig

9. Anpflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB) Für Anpflanzungen, Grün- und Freiflächen gelten die nachfolgenden grünordnerischen Festsetzungen

2.2 Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 BauGB in Verbindung mit § 89 BbgBO)

Außengestaltung der Gebäude / Fassaden Zulässig sind geputzte Fassaden in hell abgetönten Farben oder solche aus Ziegelsichtmauerwerk (Klinker). Holzverkleidungen dürfen max. 25% der Fassadenfläche betragen. Holzhäuser als Blockbauten oder Rahmenkonstruktionen mit Holzverkleidung sind nicht zulässig.

Dachausbildung

Dachform und -neigung: Symmetrisches Satteldach, 38° - 55° Firstrichtung des Wohn- / Hauptgebäudes: parallel zur Mühlenstraße (Ost-West-Ausrichtung)

Krüppelwalme sind nicht zulässig

Dachdeckung: rote Dachpfannen

Kniestockausbildungen sind zulässig. Kniestöcke (Drempel) dürfen - von Oberkante Rohbodendecke bis Unterkante Sparren, senkrecht an der Außenkante der Außenwand gemessen, - 0,75 m nicht überschreiten.

Maximale Firsthöhe: 9,85 m

Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Die Summe der Dachgauben darf max. 1/3 der Firstlänge betragen. Sog. Dachflächenfenster sind nur zur Rückseite des Hauses zulässig.

Der Dachüberstand im Ortgang bzw. an der Traufe darf max. 0,5 m

Garagen, Nebengebäude Auf den im Plan festgesetzten überbaubaren Flächen können, soweit die dafür ausgewiesenen Flächen ausreichen, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch jeweils einheitliche

Baukörper entstehen. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude baulichgestalterisch anzugleichen. Die Errichtung von von Garagen aus Wellblech oder mit Flachdach ist unzulässig.

Zusammengebaute Grenzgaragen müssen im Einvernehmen so gestaltet werden, dass einheitliche Baukörper entstehen (einheitliche Torhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe, Dacheindeckung).

Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der Straßen (Mühlenstraße und Birkenweg) sind Metall- oder Holz-Zäune mit senkrechten Sprossen / Stäben / Latten und einer Gesamthöhe von max. 1,20 m über Straßenoberkante gestattet. Vorzugsweise sind Holzzäune aus heimischen Laubgehölzarten zu

Die Errichtung von Einfriedungsmauern, Einfriedungen aus Maschendraht, Wabensteinen, Metall-Ziergittern o.ä. und raumbildende Pflanzungen aus immergrünen Gehölzen (z.B. Thuja, Fichten) ist unzulässig. Die Verwendung von Maschendrahtzäunen ist nur zwischen den Grundstücken zulässig.

2.3 Grünordnerische Festsetzungen (Pflanzgebote) (§ 9 (1) 25 BauGB)

> 1. Die auf öffentlichem Grund als Ausgleichsmaßnahme eingetragene Begrünung "Anpflanzung von Bäumen" ist mit folgender Art durchzuführen Insgesamt sind 14 Bäume zu pflanzen. Aesculus hippocastanum Roßkastanie (rot und weiß blühend)

2. Private Grün- und Freiflächen Auf jedem Grundstück ist mindestens ein mittel- bis großkroniger, heimischer Laubbaum pro 250 qm Grundstücksfläche (vgl. Pflanzvorschlag) zu pflanzen

BÄUME (Pflanzvorschlag) vorzugsweise Obstbäume, regionaltypische Sorten als Hochstamm, außerdem

Acer i.S. Aesculus hippocastanum Roßkastanie Weiß-Birke Betula pendula Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsior Esche Vogelkirsche Prunus avium Trauben-Kirsche Prunus padus Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Tilia i.S. Linde

Zur Ein- und Durchgrünung sowie Anpflanzung an den Grundstücksgrenzen sind auf privatem Grund standortgerechte, heimische Bäume (s. Pflanzvorschlag Bäume) und Sträucher folgender Arten zu pflanzen:

STRÄUCHER Amelanchier ovalis Felsenbirne Kornelkirsche Cornus mas Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuss Zweigriffiger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffiger Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Liguster Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Hunds-Rose Rosa canina Rubus fruticosus Brombeere Schwarzer Holunder Sambucus nigra Flieder Syringa vulgaris Viburnum i.S. Schneeball

Der Anteil von immergrünen Bäumen und Sträuchern an dem gesamten Bestand (Bezugsgröße: Gesamtzahl der Pflanzungen) soll 20% nicht übersteigen.

. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Als Trenngrün zur angrenzenden Bebauung, Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Aufbau eines Biotopverbundelementes ist an der südlichen Grundstücksgrenze eine Anpflanzung mit unregelmäßiger Anordnung von Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Die Ausbildung der Anpflanzung hat als lockere, 3m tiefe Folge von Bäumen und Sträuchern (Heckenstruktur) zu erfolgen. Geschnittene Hecken sind nicht zulässig.

Bepflanzungsvorschläge und Pflanzqualitäten entsprechend den Listen zu den privaten Grün- und Freiflächen (vgl. Pkt.2)

5. Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) Der vorhandene Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (Zwischenlagerung auf Mieten mit Ansaat einer Zwischenbegrünung; Mietenhöhe max. 1,5m)

Grenze des baulichen Geltungsbereiches des B-Planes Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO) Baulinie (§ 9 Abs.1 Nr. 2 und 22 BauGB) Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB) Bäume anpflanzen Sonstige Bepflanzungen anpflanzen Information zur möglichen Flurstücksaufteilung WS Kleinsiedlungsgebiet / eingeschossige Bebauung 0.2 (0.2) Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl 0 offene Bebauung / Einzelhäuser Die verwendete Planungsunterlage enthält den Inhalt des Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten Sitzung am 17.09.2002 die vorgebrachten Bedenken und baulichen Anlagen, sowie Straßen und Plätze vollständig Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.

nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei 16. 72 2002 Vermessungsstelle Fürstenwalde den:

Die Anfrage nach den Zielen der Raumordnung wurde

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer

Sitzung am 14.05.2002 die Aufstellung des Bebauungs-

planes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung

erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 111

am 04.06.2002 gestellt.

ehrenamtl. Bürgermeister

Madlitz-Wilmersdorf den:

ehrenamtl. Bürgermeister

Madlitz-Wilmersdorf den:

Madlitz-Wilmersdorf den:

Madlitz-Wilmersdorf den:

folgender Zeiten:

vom 01.06.2002

Festsetzungen

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Melun Amtsdirektor

Madlitz-Wilmersdorf den: Briesen den:

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 17.09.2002 von der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2002 gebilligt.





Amtsdirektor Briesen den:

Amtsdirektor

Briesen den:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.



Sitzung am 20.06.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes

ehrenamtl. Bürgermeister Amtsdirektor Madlitz-Wilmersdorf den: 17.12.02 Briesen den: 17.12.02

1. Juni 2003 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fällig-

keit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen

Die Satzung ist am 01.06 2003 in Kraft getreten.

(§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

ehrenamtl. Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer

mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Die Durchführung des Anteigererfahrens des Planes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange schriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die sind mit Schreiben vom 24.07.2002 zur Abgabe einer

Stellungnahme aufgefordert worden. ehrenamtl. Bürgermeister

Briesen den:

ehrenamtl. Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Madlitz-Wilmersdorf den: Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.08.2002 bis 09.09.2002 während

von 8.00-12.00 Uhr gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung, ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 113 vom 01.08.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

ehrenamtl. Bürgermeister Madlitz-Wilmersdorf den:

Amtsdirektor

Briesen den

Mo, Mi, Do von 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänvon 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr dernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde

Amtsdirektor

Briesen den:

ehrenamtl. Bürgermeister Madlitz-Wilmersdorf den:

Amtsdirektor Briesen den:

BEBAUUNGSPLAN 02 / 2002 M. 1:500 WOHNGEBIET "MÜHLENSTRASSE" Koord.-System: GK Vermessung: Dipl. Ing. G. Sydow Datum: 11.11.2002

AMT ODERVORLAND, GEMEINDE MADLITZ-WILMERSDORF, OT ALT-MADLITZ

Höhenbezug: NN Bearbeiter: DJ REGIOCONSULT Dipl. Ing. Horst P. Richter Rosa-Luxemburg-Str. 40, 14482 Potsdam Tel. 0331-707 839 Fax. 0331-708 839

